

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

der GAM Holding AG, Zürich

Die ordentliche Generalversammlung findet statt am

**Donnerstag, 30. April 2015, 10.00 Uhr**

**im Konferenzzentrum ConventionPoint der SIX Swiss Exchange  
Selnaustrasse 30, 8001 Zürich, Schweiz**

Türöffnung: 09.15 Uhr

## Traktandenliste

Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

### 1. Jahresbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Vergütungsbericht 2014, Berichte der Revisionsstelle

#### 1.1 Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2014, Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2014 zu genehmigen.

#### 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014, Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2014 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns und von Reserven aus Kapitaleinlagen

#### A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 158.7 Millionen den Übrigen Reserven zuzuweisen und einen Betrag von CHF 0.65 pro ausschüttungsberechtigte Namenaktie aus der Reserve aus Kapitaleinlagen den Übrigen Reserven zuzuweisen und an die Aktionäre auszuschütten.

Verwendung des Bilanzgewinns und von Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF Millionen
Gewinnvortrag	0
Jahresgewinn 2014	158.7
Entnahme aus Reserve aus Kapitaleinlagen	104.8*
Total zur Verfügung der Generalversammlung	263.5
Zuweisung an Übrige Reserven	158.7
Ausschüttung an die Aktionäre (aus Reserve aus Kapitaleinlagen**)	104.8*

\* Per 31. Dezember 2014 hielt die GAM Holding AG 5'443'444 eigene Aktien. Zum Ausschüttungszeitpunkt im Eigenbestand der GAM Holding AG gehaltene Namenaktien sind nicht ausschüttungsberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Entnahme- und Ausschüttungsbetrag entsprechend ändern.

\*\* Diese Ausschüttung erfolgt via Konto Übrige Reserven als Durchlaufkonto.

#### B) Erläuterung

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären anstelle einer Dividende aus dem Bilanzgewinn eine Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen (welche per 31. Dezember 2014 CHF 1'323.0 Millionen betragen). Diese Ausschüttung erfolgt ohne Abzug der Schweizer Verrechnungssteuer von 35% und ist für Aktionäre mit Steuerdomizil in der Schweiz, welche die Aktien im Privatvermögen halten, von der Einkommenssteuer befreit.

Stimmt die ordentliche Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats zu, wird die Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlagen CHF 0.65 pro Namenaktie betragen.

Der letzte Handelstag, an welchem die Aktien zum Erhalt dieser Ausschüttung berechtigen, ist der 4. Mai 2015. Die Aktien werden ab dem 5. Mai 2015 ohne Recht auf diese Ausschüttung gehandelt. Die Ausschüttung wird ab 7. Mai 2015 spesenfrei und gemäss den entsprechenden Zahlungsinstruktionen ausbezahlt.

### **3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

### **4. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien und entsprechende Anpassung der Statuten**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt:

- (a) 3'267'000 eigene Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert, die im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen von der Gesellschaft im Jahr 2014 zurückgekauft wurden, zu vernichten unter entsprechender Reduktion der für diese eigenen Aktien gebildeten Reserven, und das Aktienkapital von CHF 8'333'086.55 um CHF 163'350.00 auf neu CHF 8'169'736.55 herabzusetzen;
- (b) als Ergebnis des vorliegenden Prüfungsberichts gemäss Artikel 732 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts der zugelassenen Revisionsexpertin KPMG AG, Zürich, festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind; und
- (c) Artikel 3.1 und 3.2 der Statuten wie folgt anzupassen:

Aktuelle Fassung – Artikel 3 Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8 333 086.55. Es ist voll liberiert.
- 3.2 Das Aktienkapital ist zerlegt in 166 661 731 Namenaktien von je CHF –.05 Nennwert.

Beantragte neue Fassung – Artikel 3 Aktienkapital (Änderungen *kursiv*)

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt *CHF 8 169 736.55*. Es ist voll liberiert.
- 3.2 Das Aktienkapital ist zerlegt in *163 394 731* Namenaktien von je CHF –.05 Nennwert.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

#### **B) Erläuterung**

Per 31. Dezember 2014 hielt die Gesellschaft 3'267'000 eigene Aktien, welche sie im Jahr 2014 im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen zum Zwecke der Kapitalherabsetzung durch deren Vernichtung zurückkaufte. Der durchschnittliche Kaufpreis dieser Titel betrug CHF 16.12 pro Aktie. Im Zusammenhang mit der Vernichtung dieser 3'267'000 eigenen Aktien ist das in Artikel 3.1 der Statuten festgehaltene Aktienkapital und die in Artikel 3.2 der Statuten festgehaltene Anzahl Namenaktien entsprechend zu reduzieren.

Die zugelassene Revisionsexpertin KPMG AG, Zürich, hat im Prüfungsbericht zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt sind.

Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der zurückgekauften Aktien kann erst nach Durchführung des gemäss Artikel 733 des Schweizerischen Obligationenrechts geforderten Schuldenrufes erfolgen. Dieser wird unmittelbar nach der Generalversammlung drei Mal im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Frist, innerhalb derer Gläubiger unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können, beträgt zwei Monate ab dem Datum der dritten Bekanntmachung. Nach Ablauf dieser zwei Monate kann die Herabsetzung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen werden.

## **5. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften**

### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Statutenanpassung.

### **B) Erläuterung**

Im Jahr 2013 haben die Schweizer Stimmbürger der „Volksinitiative gegen die Abzockerei“ zugestimmt, welche Anpassungen der Corporate Governance von Publikumsgesellschaften erfordert. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung zur Umsetzung dieser Initiative trat am 1. Januar 2014 in Kraft, wobei bestimmte Übergangsbestimmungen gelten. Mit der Anpassung der Statuten der Gesellschaft wird die Einhaltung der neuen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften gewährleistet. Der Bericht des Verwaltungsrats im Anhang gibt Auskunft über die beantragte Statutenanpassung.

## **6. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat, Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Johannes A. de Gier (auch als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung), Herrn Daniel Daeniker, Herrn Diego du Monceau, Herrn Hugh Scott-Barrett und Frau Tanja Weiher je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Informationen zu den Verwaltungsräten finden Sie im Geschäftsbericht 2014, Teil Corporate Governance – Verwaltungsrat ([www.gam.com/annualreport2014](http://www.gam.com/annualreport2014)).

### **6.1 Wiederwahl von Herrn Johannes A. de Gier als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats**

### **6.2 Wiederwahl von Herrn Daniel Daeniker**

### **6.3 Wiederwahl von Herrn Diego du Monceau**

### **6.4 Wiederwahl von Herrn Hugh Scott-Barrett**

### **6.5 Wiederwahl von Frau Tanja Weiher**

## **7. Wahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Diego du Monceau, Herrn Daniel Daeniker und Herrn Johannes A. de Gier als Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Falls Herr Diego du Monceau gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

### **7.1 Wiederwahl von Herrn Diego du Monceau**

### **7.2 Wiederwahl von Herrn Daniel Daeniker**

### **7.3 Neuwahl von Herrn Johannes A. de Gier**

## **8. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

### **8.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 von CHF 2'500'000.

#### **B) Erläuterung**

Die Vergütung des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung. Für Details zur Vergütung des Verwaltungsrats im Jahr 2014 und einen Ausblick auf das Jahr 2015 wird auf die Abschnitte 5 and 8 des Vergütungsberichts 2014 verwiesen, welcher im Geschäftsbericht 2014 enthalten ist.

### **8.2 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015 von CHF 8'000'000.

#### **B) Erläuterung**

Für Details zur fixen Vergütung der Geschäftsleitung im Jahr 2014 und einen Ausblick auf das Jahr 2015 wird auf die Abschnitte 6 and 8 des Vergütungsberichts 2014 verwiesen, welcher im Geschäftsbericht 2014 enthalten ist.

### **8.3 Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung**

#### **A) Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2015 von CHF 13'000'000.

#### **B) Erläuterung**

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs 2015 wird der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats den tatsächlichen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Jahr 2015 festlegen. Diesbezüglich hat der Vergütungsausschuss bereits entschieden, dass dieser Gesamtbetrag der variablen Vergütung aller derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung begrenzt sein soll durch den tieferen der beiden folgenden Beträge: 5% des Konzerngewinns vor Steuern („Group Underlying Pre-tax Profit“) im Jahr 2015 oder den von der ordentlichen Generalversammlung zu

genehmigenden Betrag (CHF 13'000'000). Des Weiteren hat der Vergütungsausschuss bereits entschieden, dass die variable Vergütung der derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung für das Jahr 2015 grundsätzlich nicht höher sein soll als das Zweifache des Fixgehalts.

Für Details zur variablen Vergütung der Geschäftsleitung im Jahr 2014 und einen Ausblick auf das Jahr 2015 wird auf die Abschnitte 6 and 8 des Vergütungsberichts 2014 verwiesen, welcher im Geschäftsbericht 2014 enthalten ist.

## **9. Wahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

## **10. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## **Organisatorische Hinweise**

### **Teilnahme- und Stimmberechtigung/Zutrittskarten**

Zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erhalten die Aktionäre ein Antwortformular, womit die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Teilnahme- und stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung sind alle Aktionäre, die am 17. April 2015 als stimmberechtigt im Aktienregister eingetragen sind. In der Zeit vom 18. April bis 30. April 2015 werden keine Ein- und Austragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

### **Vertretung/Vollmachtserteilung**

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der ordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert Herr Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich, Schweiz.

### **Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter**

GAM Holding AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit an, Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch erteilen zu können. Aktionäre können dazu im Internet die Seite <https://gamholding.shapp.ch> aufrufen und anschliessend der Bedienung am Bildschirm folgen. Neben einem Internetzugang werden eine E-Mail-Adresse und ein Mobiltelefon für den Empfang des SMS-Codes benötigt. Die persönlichen Zugangsdaten für die Registrierung befinden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellten Antwortformular. Elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis am 27. April 2015 möglich.

### **Simultane Übersetzung**

Die ordentliche Generalversammlung wird mehrheitlich in englischer Sprache durchgeführt. Simultane Übersetzung in die deutsche Sprache wird angeboten. Kopfhörer werden im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt werden.

**Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht 2014, welcher aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht besteht, wurde am 3. März 2015 publiziert. Dieser kann auf der Website der GAM Holding AG ([www.gam.com/annualreport2014](http://www.gam.com/annualreport2014)) oder aber am Sitz der Gesellschaft an der Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz, eingesehen werden. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können den Geschäftsbericht 2014 durch Vermerk auf dem Anmeldeformular anfordern.

**Anreise**

Für die Anreise zum Konferenzzentrum ConventionPoint der SIX Swiss Exchange in Zürich empfehlen wir, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

**Apéro**

Im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung wird kein Apéro stattfinden.

**Einladung**

Sollte die englische Übersetzung der Einladung von der deutschen Originalversion – beide verfügbar auf der Website der GAM Holding AG ([www.gam.com/agm2015](http://www.gam.com/agm2015)) – abweichen, so geht die deutsche Version vor.

Zürich, 2. April 2015

**GAM Holding AG**

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident



Johannes A. de Gier

Anhang: Bericht des Verwaltungsrats zu der unter Traktandum „5. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“ beantragten Anpassung der Statuten

## **Bericht des Verwaltungsrats zu der unter Traktandum „5. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften“ beantragten Anpassung der Statuten**

### **I. Einleitung**

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die "Volksinitiative gegen die Abzockerei" angenommen. Die Verordnung zur Umsetzung der Initiative ist, vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen, am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Diese Verordnung verlangt unter anderem eine jährlich bindende Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die Generalversammlung. Zudem müssen die Statuten die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und die Zuteilung von Beteiligungspapieren an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Beschränkungen bezüglich Arbeits- und Mandatsverträgen mit, und externen Mandate von, Mitgliedern von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regeln.

Um diese Änderungen umzusetzen, ist die GAM Holding AG (**GAM**) verpflichtet, ihre Statuten anzupassen. Dieser Bericht fasst in Teil II die wesentlichen Änderungen zusammen, welche der Verwaltungsrat GAM's Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung beantragt. **Ein Vergleich sämtlicher beantragter Änderungen mit den geltenden Statutenbestimmungen findet sich in Teil III dieses Berichts.**

Verweise auf die **Geschäftsleitung** beziehen sich auf GAM's Group Management Board.

### **II. Überblick über die beantragten wesentlichen Änderungen**

#### **A. Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung**

Unter der neuen Verordnung dürfen Aktionäre nicht mehr durch Organvertreter oder Depotvertreter wie Finanzinstitute oder Banken vertreten werden. Demnach dürfen sich Aktionäre lediglich durch den gesetzlichen Vertreter, jede andere Person (durch schriftliche Vollmacht) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (durch schriftliche oder elektronische Vollmacht) vertreten lassen. Die beantragten Änderungen der Artikel 8.2–8.4 setzen diese Neuerungen um.

#### **B. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Nach der neuen Verordnung müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Verwaltungsratspräsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden. Falls das Verwaltungsratspräsidium oder ein Sitz im Vergütungsausschuss vakant ist, bestimmt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern einen Ersatz. Der Verwaltungsrat bestimmt gleichermassen einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung, falls diese Position aus irgendeinem Grund vakant ist.

Die beantragten Änderungen der Artikel 8.4(1), 8.12(b) und (d), 9.1–9.3 und 10.2 setzen diese Anforderungen um.

#### **C. Vergütungsausschuss**

Des Weiteren ist GAM verpflichtet, die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses in ihren Statuten zu bestimmen. Gemäss dem beantragten Artikel 10.4 besteht die hauptsächliche Verantwortlichkeit des Ausschusses darin, den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Überprüfung von GAM's Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Vorbereitung der Anträge zuhänden der Generalversammlung betreffend die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu unterstützen. Der Verwaltungsrat kann den Vergütungsausschuss in einem Reglement weiter ermächtigen, die Leistungsziele und Höhe der Vergütungen der einzelnen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu bestimmen, und er kann darin weitere Aufgaben an den Ausschuss delegieren. Die beantragten Artikel 10.1 und 10.3 regeln ferner die Anzahl Mitglieder sowie die Konstituierung und Organisation des Vergütungsausschusses.



**D. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die Aktionäre ("Say on Pay")**

Die neue Verordnung verlangt eine jährliche und bindende Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen je von Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat beantragt in den Artikeln 11.1–11.3 einen Genehmigungsmechanismus, der den Aktionären von GAM eine differenzierte Mitbestimmungsmöglichkeit einräumt:

- Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrats bezieht sich auf die nächste Amtsdauer, d.h. der Zeitspanne zwischen dieser und der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Amtsdauer und die Vergütungsperiode sind daher deckungsgleich.
- Die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung ist in zwei separate Abstimmungen für den maximalen Gesamtbetrag der fixen und der variablen Vergütung aufgeteilt. Beide Abstimmungen beziehen sich auf die Vergütung für das laufende Geschäftsjahr. Daher wird die ordentliche Generalversammlung 2015 sowohl die fixe Vergütung als auch die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 genehmigen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die beantragte Vergütungsperiode und die Trennung zwischen fixer und variabler Vergütung die richtige Balance zwischen Planungssicherheit für GAM und ihre Geschäftsleitung sowie Rechenschaft gegenüber ihren Aktionären in Vergütungsangelegenheiten schafft. Auf der einen Seite wird dem Verwaltungsrat dadurch ermöglicht, der Geschäftsleitung zu signalisieren, dass es GAM möglich ist, deren fixe Vergütung wie vereinbart zu bezahlen und sie – unter der Voraussetzung, dass die Leistungsziele erfüllt sind – mit einer variablen Vergütung zu entlohnen. Auf der anderen Seite können die Aktionäre die Vergütungshöhe unmittelbar beeinflussen, da sie die Vergütung des laufenden Geschäftsjahres genehmigen.

Falls die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht genehmigen, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Faktoren einen anderen Antrag vorzubereiten und diesen den Aktionären an einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Da die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv genehmigt, ist es notwendig, eine Regelung vorzusehen für den Fall, dass neue Mitglieder in die Geschäftsleitung eintreten, nachdem die Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt worden ist. Die Verordnung sieht daher vor, dass die Statuten eine "Reserve" vorsehen können, woraus die Vergütung dieser Geschäftsleitungsmitglieder während der bereits genehmigten Vergütungsperiode, d.h. bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, geleistet werden kann. In Artikel 11.4 beantragt der Verwaltungsrat eine "Reserve" für solche neuen Geschäftsleitungsmitglieder im Umfang von insgesamt maximal achtzig Prozent des zuletzt genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung. Die Höhe der individuellen Vergütung solcher neuer Geschäftsleitungsmitglieder darf der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Vergütungspolitik von GAM und den in den Statuten festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

**E. Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Der beantragte Artikel 11.5 definiert die wesentlichen Grundsätze von GAM's Vergütungspolitik und -struktur für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erhält ausschliesslich eine fixe Vergütung. Die Geschäftsleitung kann mittels fixer und variabler Vergütungselemente entschädigt werden. Die variable Vergütung hängt von GAM's Unternehmenserfolg und der Erreichung von bestimmten Leistungszielen ab, welche persönliche Ziele, Unternehmens-, Konzern- oder bereichsspezifische Ziele sowie Ziele in Bezug zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen beinhalten und/oder die Bindung der Geschäftsleitungsmitglieder an die Gesellschaft fördern können. Die variable Vergütung soll zudem die Funktion und die Verantwortung des Empfängers berücksichtigen. Die relative Gewichtung der Leistungsziele und die Zielwerte werden durch den Verwaltungsrat oder, soweit an diesen delegiert, durch den Vergütungsausschuss festgelegt. Die Vergütung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in Form von Optionen, Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt angemessene Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen.

**F. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Die neue Verordnung verlangt, dass die Statuten die maximale Dauer von befristeten oder die maximale Kündigungsfrist von unbefristeten Verträgen über die Vergütung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regeln, wobei die Dauer bzw. Kündigungsfrist ein Jahr nicht übersteigen dürfen. Gemäss beantragtem Artikel 12 entspricht die Dauer (oder, falls anwendbar, die Kündigungsfrist) der Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats deren Amtsdauer, welche ein Jahr beträgt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können eine Kündigungsfrist von bis zu zwölf Monaten oder eine feste Dauer von maximal einem Jahr vorsehen.

**G. Mandate ausserhalb der GAM Gruppe**

Die neue Verordnung verlangt, dass die Statuten die Anzahl Mandate, welche die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ausserhalb der GAM Gruppe wahrnehmen dürfen, begrenzen. Der beantragte Artikel 13 erlaubt Mitgliedern des Verwaltungsrats, bis zu fünfzehn zusätzliche Mandate im obersten Leitungsorgan von anderen Gesellschaften als GAM oder deren Tochtergesellschaften wahrzunehmen, davon jedoch nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Gesellschaften. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu fünf Mandate in anderen Gesellschaften wahrnehmen, davon jedoch nicht mehr als ein Mandat bei einer börsenkotierten Gesellschaft. Zudem dürfen die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung auf Anordnung und im Auftrag von GAM Mandate in Investmentfonds wahrnehmen, welche nicht durch GAM oder deren Tochtergesellschaften kontrolliert, aber durch diese verwaltet werden. Schliesslich dürfen die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eine beschränkte Anzahl an Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen halten.

**H. Weitere Änderungen**

Die weiteren beantragten Änderungen beinhalten keine wesentlichen Anpassungen der Statuten, sondern reflektieren gesetzgeberische Neuerungen oder verdeutlichen und modernisieren die bestehenden Regeln. Es wird unter anderem beantragt, den Begriff "Jahresbericht" durch den Begriff "Lagebericht" zu ersetzen; dies ist durch eine Änderung des schweizerischen Rechnungslegungsrechts bedingt, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und ab dem Geschäftsjahr 2015 gelten wird.

**III. Vergleich sämtlicher beantragter Änderungen der Statuten mit den geltenden Bestimmungen (Änderungen markiert)****1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

- 1.1 Unter der Firma GAM Holding AG (GAM Holding SA, GAM Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

**2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist Erwerb und Verwaltung von dauernden Beteiligungen, insbesondere an Finanzgesellschaften.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.
- 2.3 Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, tätigen.

### 3. Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8 333 086.55. Es ist voll liberiert.
- 3.2 Das Aktienkapital ist zerlegt in 166 661 731 Namenaktien von je CHF –.05 Nennwert.
- 3.3 Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.
- 3.4 <sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF –.05 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 500 000.– erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Ziff. 4.3 ff. der Statuten.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen aufheben.
- <sup>3</sup> Als wichtige Gründe gelten die Sicherstellung optimaler Konditionen bei der Begebung der Anleihe und die Gewährleistung der Gleichbehandlung zwischen Aktionären im In- und Ausland.
- <sup>4</sup> Schliesst der Verwaltungsrat das Vorwegzeichnungsrecht aus, gilt Folgendes:
- a) Wandelrechte dürfen höchstens während sieben Jahren und Optionsrechte höchstens während vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktkonformen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Börsenkurse in Zürich während der fünf Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, entsprechen.

### 4. Aktien

- 4.1 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt.
- 4.2 <sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.
- 4.3 <sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- <sup>2</sup> Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.
- <sup>3</sup> Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Zession übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft.

4.4 <sup>1</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und solche bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit bzw. Sitz und Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten. Treuhänder/Nominees, welche mit einem anderen Treuhänder/Nominee - kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, gelten in Bezug auf diese Eintragungsbeschränkung als ein Treuhänder/Nominee.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

4.5 Vorbehalten bleibt die zwingende Regelung von Art. 685d Abs. 3 OR.

4.6 Die in Ziff. 4.3 ff. geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

## 5. Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

## 6. Anleiensobligationen

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anleiensobligationen auszugeben, die auf den Namen oder auf den Inhaber lauten können. Der Verwaltungsrat beschliesst deren Ausgabe und setzt die Bedingungen und Modalitäten fest.

## 7. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

7.1 Die Generalversammlung der Aktionäre

7.2 Der Verwaltungsrat

7.3 Die Revisionsstelle

## 8. Die Generalversammlung der Aktionäre

8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenden Organ bestimmten Ort im Inland statt.

- 8.2 Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, ~~wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichts und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,~~ in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 8.3 Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Vollmachten und Stimmkarten. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
- 8.4 <sup>1</sup> ~~Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person (Organvertreter) für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann. Diese unabhängige Person muss nicht Aktionär sein. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.~~
- <sup>2</sup> ~~Organvertreter, Der~~ unabhängige Stimmrechtsvertreter ~~und Depotvertreter geben gibt~~ der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ~~ihnen ihm~~ vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben ~~gesamthaft für jede Vertretungsart~~ der Generalversammlung mit.
- 8.5 <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.
- <sup>2</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.
- 8.6 <sup>1</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- <sup>2</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 8.7 <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs durch den Verwaltungsrat einberufen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls die Revisionsstelle einberufen werden, sooft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.
- 8.8 <sup>1</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die angebehrte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.
- <sup>2</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebehrt.
- 8.9 <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet oder durch eine andere, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte dafür gewählte Person. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten, der nicht Aktionär zu sein braucht.
- <sup>2</sup> Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

- <sup>3</sup> Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
- <sup>4</sup> Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.
- 8.10 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 8.11 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine ~~offene~~ Abstimmung jederzeit ~~durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung~~ wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.
- 8.12 Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:
- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) die Wahl ~~und Abberufung von Mitgliedern der Mitglieder~~ des Verwaltungsrats, ~~des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses~~;
  - c) die Wahl ~~und Abberufung~~ der Revisionsstelle;
  - d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - e) die Genehmigung des ~~Jahresberichts Lageberichts, gegebenenfalls~~ der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
  - f) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 der vorliegenden Statuten;
  - e)g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
  - f) ~~(aufgehoben)~~;
  - g)h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden;
  - h)i) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien.
- 8.13 Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.14 der vorliegenden Statuten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 8.14 <sup>1</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
  - b) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
  - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
  - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
  - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
  - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
  - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

## 9. Der Verwaltungsrat

- 9.1 <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ~~2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt höchstens drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die einzelnen Amtsperioden sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats neu bzw. wiedergewählt wird. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt einzeln. Wiederwahl ist möglich.~~
- 9.2 ~~(aufgehoben)~~ Ist das Präsidium des Verwaltungsrats vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- 9.3 ~~Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.~~ Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 9.4 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erheischen, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.5 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. ~~Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen. Die Mitglieder gelten auch dann als anwesend, wenn sie per Telefon oder elektronische Medien (Video) verbunden sind.~~
- 9.6 <sup>1</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.
- <sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.
- <sup>3</sup> Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ~~9.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine feste Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Spesen. Der Verwaltungsrat fasst hierüber Beschluss.~~
- 9.8~~7~~ <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) die Festlegung der Organisation;
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
  - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

- 9.98** Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

## **10. Der Vergütungsausschuss**

**10.1** Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

**10.2** <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer.

**10.3** <sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

<sup>2</sup> Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

**10.4** <sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Gesellschaft sowie der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen innerhalb des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss (mit oder ohne Einbezug des Präsidenten des Verwaltungsrats) dem Verwaltungsrat Vorschläge für die anwendbaren Leistungsziele und Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die anwendbaren Leistungsziele und Vergütungen selber festsetzt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

## **11. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

**11.1** <sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf den Maximalgesamtbetrag:

- a) der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
- c) der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung für andere Zeitperioden, in Bezug auf spezifische Vergütungselemente für die gleiche oder andere Zeitperioden und in Bezug auf bedingte Beträge zur Genehmigung vorlegen.



- 11.2 Wird ein Antrag des Verwaltungsrats nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag der Vergütung oder (maximale) Teilbeträge in Bezug auf spezifische Vergütungselemente fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- 11.3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.
- 11.4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, Mitgliedern, die während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für alle solche Mitglieder 80% der jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Die Höhe der individuellen Vergütung darf der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Vergütungspolitik der Gesellschaft nicht widersprechen.
- 11.5 <sup>1</sup> Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung.
- <sup>2</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann neben der fixen Vergütung eine variable Vergütung, die sich nach dem Unternehmenserfolg und der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet und/oder der Mitarbeiterbindung dient, ausgerichtet werden.
- <sup>3</sup> Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens-, konzern- oder bereichsspezifische Ziele und Ziele in Bezug zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbarer Richtgrössen umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Zuständigkeit des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- <sup>4</sup> Die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von Optionen, Finanzinstrumenten oder vergleichbaren Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt allfällige Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder, soweit verfügbar, aus bedingtem Aktienkapital bedienen.
- <sup>5</sup> Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 12. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**
- <sup>1</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 13. Mandate ausserhalb des Konzerns**
- <sup>1</sup> Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

<sup>2</sup> Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

<sup>3</sup> Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung und im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, einschliesslich in Investmentfonds, welche von der Gesellschaft nicht kontrolliert aber durch sie oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften verwaltet werden;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

<sup>4</sup> Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

#### **~~10~~14. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **~~11~~15. Firmazeichnung**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivzeichnungsberechtigungen zu zweien erteilt werden dürfen.

#### **~~12~~16. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

#### **~~13~~17. Auflösung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wählbar.

#### **~~14~~18. Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationen bestimmen.

<sup>2</sup> Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### **~~15~~19. Anerkennung der Statuten**

Erwerb und Besitz von sowie Eigentum an Aktien schliessen die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft ein.

**1620. Sachübernahmen und Sacheinlagen**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 10./22. November 2005 von der UBS AG, Zürich, sämtliche 50 000 Namenaktien der GAM Holding AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, zum Preis von höchstens CHF 3 500 000 000.– zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 2. Dezember 2005 gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 2. Dezember 2005 von der UBS AG, Zürich, 21 000 Namenaktien der Ehinger & Armand von Ernst AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert; 300 000 Namenaktien der Ferrier, Lullin & Cie SA, Genf, von je CHF 100.– Nennwert; 100 000 Inhaberaktien der BDL Banco di Lugano, Lugano, von je CHF 500.– Nennwert; 700 000 Stammaktien der Cantrade Private Bank Switzerland (CI) Ltd, St. Helier (Channel Islands), von je GBP 1.– Nennwert; 800 000 Namenaktien der Cantrade Trust Company (Cayman) Ltd, George Town (Cayman Islands), von je CHF 1.– Nennwert, und 100 Inhaberaktien der Cantrade Trustee AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 2 788 995 139.–, wofür die Einlegerin 20 997 271 neue Namenaktien, 2 672 800 Vorratsaktien sowie 330 000 eigene Aktien der Gesellschaft von je CHF –.10 Nennwert erhält und ihr CHF 578 588 599.90 als Forderung gutgeschrieben werden.

Zürich, ~~15. April 2014~~ 30. April 2015